

**A 61, Abschnitt B – Mutterstadt bis Landesgrenze,  
Ausbau auf 6 Fahrstreifen  
Deckblatt Optimierung Vernetzungsstruktur mit Wildbrücke**

bei Bau-km: Station 374 + 490

Nächster Ort: Schifferstadt

Baulänge:

Länge der Anschlüsse:



LANDESBETRIEB MOBILITÄT SPEYER

**- Ergänzung Planfeststellung -  
Optimierung Vernetzungsstruktur mit Wildbrücke**

**Deckblatt**

**Ergänzung des Anhangs B zum Landschafts-  
pflegerischen Begleitplan – Prüfung artenschutz-  
rechtlicher Belange gemäß § 44 (1) BNatSchG-**

<p>Aufgestellt: <b>Landesbetrieb Mobilität Speyer</b> <b>PMN Dahn-Bad Bergzabern</b> Dahn, den 01.02.2016</p> <p>Im Auftrag gez. Goerz</p>	



6-streifiger Ausbau der A 61  
Abschnitt B: Mutterstadt bis Landesgrenze

Anhang B  
zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange  
gemäß § 44 (1) BNatSchG

***Ergänzende Anlage***

Februar 2016

Im Auftrag des Landesbetriebes Mobilität Speyer  
Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern

6-streifiger Ausbau der A 61  
Abschnitt B: Mutterstadt bis Landesgrenze

Anhang B  
zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange  
gemäß § 44 (1) BNatSchG

Auftraggeber

Landesbetrieb Mobilität Speyer  
Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern  
Pirmasenser Straße 17  
66994 Dahn

Tel.: 06391 - 405-0  
Fax: 06391 - 405-21

Auftragnehmer

Cochet Consult  
Planungsgesellschaft Umwelt,  
Stadt und Verkehr  
Luisenstraße 110  
53129 Bonn

Tel.: 0228 - 94330-0  
Fax: 0228 - 94330-33  
e-mail: [Top@cochet-consult.de](mailto:Top@cochet-consult.de)  
[www.cochet-consult.de](http://www.cochet-consult.de)

Bearbeitung:  
Dipl. Biol. Karel Myslivecek-Mohr

## Hinweis

Am 01.03.2010 ist das aktuelle „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“ (BGBl I, Nr. 51, S. 2542 ff) in Kraft getreten. Dadurch haben sich gegenüber dem bisher geltenden Gesetz einige Änderungen im Hinblick auf die Nummerierung der Paragraphen ergeben. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die eine Überarbeitung des Gutachtens erforderlich gemacht hätten, sind dadurch nicht eingetreten. Im vorliegenden Deckblatt wird die aktuelle Paragraphenbezeichnung verwendet, während in den alten Planfeststellungsunterlagen noch die damals gültigen Ziffern aufgeführt sind.

## Anlass und Aufgabenstellung

Eine Neubewertung der Zerschneidungsfunktion des 6-streifigen Ausbaus der A 61 und der Möglichkeit zu einer Verbesserung der Vernetzung der Lebensräume planungsrelevanter Arten links und rechts der Autobahn<sup>1</sup> führte zur Planung einer Wildbrücke sowie von Aufweitungen der Durchlässe von Rehbach und Ranschgraben.

Die Auswirkungen der Planung zur Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen auf die Planfeststellungsunterlagen, hier den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang B zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) werden nachfolgend dargelegt.

## Zu Kap. 3.2 Prüfrelevante Arten im Wirkraum

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Reduzierung ergänzender Anlagen zu den Planfeststellungsunterlagen wurde das Taxon Amphibien mit den zu prüfenden Arten *Kleiner Wasserfrosch*, *Springfrosch* und *Wechselkröte* aus der ergänzenden Anlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung nach BNatSchG vom Juli 2012 in dieser ergänzenden Anlage übernommen. Die ergänzende Anlage vom Juli 2012 kann daher vollständig entfallen.

## Jüngere Nachweise planungsrelevanter Arten

Neben neueren Nachweisen der Wildkatze, die im Zusammenhang mit den regionalen Wanderkorridoren zu einer Neubewertung der Trennwirkung der A61 geführt haben, wurden mithilfe des LANIS RLP aktuelle Funde weiterer, nach Artenschutzrecht planungsrelevanter, Arten bzw. von Revieren bereits berücksichtigter Arten im Umfeld der Durchlässe an Rehbach und Ranschgraben sowie der geplanten Wildbrücke lokalisiert. Es handelt sich dabei um Funde der **Schlingnatter** und Reviere des **Mittelspechts**.

Anhand jüngerer Nachweise<sup>2</sup> wurde die Relevanztabelle um folgende Arten ergänzt:

- **Reptilien:** Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

## Zu Kap. 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Ungeachtet der Tatsache, dass die A 61 im Bestand ausgebaut wird und somit eine erhebliche Vorbelastung durch Zerschneidung bereits vorhanden ist, besteht die Notwendigkeit, Querungsmöglichkeiten

---

<sup>1</sup> Voraussetzungen für eine optimale Vernetzung von Lebensräumen links und rechts der A61 im Schifferstädter Wald, ÖKOLOG FREILANDFORSCHUNG, 2012 i.A. des LBM RLP

<sup>2</sup> ARTENFINDER, 2015

ten für Wild sowie für eine Reihe von planungsrelevanten Tierarten der Taxa Säugetiere, Amphibien und Reptilien zu verbessern oder zu schaffen, um einer Verinselung von Teilpopulationen zu vermeiden oder abzuschwächen. Die Argumente aus Artnachweisen und verschiedenen Konzepten für Tierkorridore von Naturschutz-Verbänden, des Bundesamtes für Naturschutz sowie der Regionalplanung in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg werden durch die Studie „Voraussetzungen für eine optimale Vernetzung von Lebensräumen links und rechts der A61 im Schifferstädter Wald“ (ÖKOLOG FREILANDFORSCHUNG, 2012, i.A. des LBM RLP) geliefert.

Auf dieser wissenschaftlichen Grundlage und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der materiellen Verhältnismäßigkeit plant der Vorhabenträger das nachfolgende Maßnahmenpaket zur Vermeidung von betriebsbedingten Kollisionen und zur Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen im Schifferstädter Wald durch den Bau von Querungshilfen:

- V16: Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen des Schifferstädter Waldes
  - 16.1 laterale Aufweitung der Durchlässe an Rehbach und Ranschgraben um jeweils 2 x 3 m (eine vertikale Aufweitung des Lichtraumprofils ist aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht möglich). Durch Verbreiterung der Bachdurchlässe wird die Durchlässigkeit aufgrund der Bermenausbildung nicht nur für Gewässer gebundene Tierarten verbessert. Bei der regelmäßigen Gewässerschau bzw. Bauwerksprüfung ist eine Beräumung der Bermen vom Sediment zu prüfen und ggf. durchzuführen.
  - 16.2 Alle geplanten Querungshilfen werden mit Irritationsschutzwänden ausgestattet, die Störungen durch Fahrzeugbewegungen und -beleuchtung vermeiden sollen.
  - 16.3 Bau einer Wildbrücke mit einer nutzbaren Breite von 30 m. Die Oberfläche besteht aus natürlichem Bodensubstrat und bietet mit einer lockeren Gehölzbepflanzung Deckung und Orientierung beim Wechsel zwischen den natürlichen Waldbeständen beidseits der Autobahn. Die aufgeweiteten Brückenrampen und die Leitfunktion des Wildkatzenschutzzaunes (V 16.4) erleichtern das Auffinden der Querungshilfe.
  - 16.4 Wildkatzenschutzzaun und Amphibienleiteinrichtung. Zwischen der Forstwegüberführung bei km 373+900 und den Rastanlagen „Birkenschlag“ bzw. „Nachtweide“ sorgt ein für Wildkatzen nicht überkletterbarer Wildschutzzaun für die Vermeidung risikoreicher Autobahnquerungen und besitzt eine Leitfunktion hin zu einer risikofreien Querung für die Wildkatze sowie für andere Großsäuger. In seiner vollen Länge schließt bodenbündig am Zaunfuß eine feste Amphibienleiteinrichtung an. Diese bietet eine Leitfunktion für Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien sowie für weitere Taxa.

Es besteht die Notwendigkeit, die Wildbrücke und ihre Nebenanlagen mithilfe von Wildbiologen und der zuständigen Forstverwaltung regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen und ggf. durch nachsteuernde Maßnahmen zu optimieren.

## **Zu Kap. 5.1.1 Säugetiere**

### **Wildkatze**

Mit der Ergänzenden Anlage vom Juli 2012 (Cochet Consult,) wurde die Wildkatze bereits in die Artenschutzrechtliche Prüfung eingeführt. Aufgrund der Einführung der Vermeidungsmaßnahme V16 (s. Kap. 4.1) bedarf das Artprüfblatt einer Ergänzung. Die Ergänzungen sind durch Blaudruck gekennzeichnet:

<b>S16</b>
<b>Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Wildkatze benötigt großflächige, unzerschnittene Waldflächen einschließlich waldnaher landwirtschaftlicher Nutzflächen. Sie fehlt in Landschaften mit kleinflächigen, inselartig aufgelösten Wäldern. Es besteht keine Bindung an bestimmte Waldtypen; Laub- und Nadelwald werden gleichsam besiedelt (VOGT u. GRÜNWALD, 1990). Als Jagdhabitat sind Felder, Grünland, Kahlschläge, Obstwiesen im unmittelbaren Umfeld der Waldgebiete von hoher Bedeutung. Dabei spielen sich fast alle Aktivitäten innerhalb des Waldes und in maximal 100 m Abstand vom Wald ab (VOGT, 1985); der Schwerpunkt liegt sogar im Bereich bis 50 m vom Waldrand. Die Wildkatze gilt als stömpfindlich und ist ein ausgesprochener Kulturflüchter (PIECHOCKI, 1990).  <a href="#">In Rheinland-Pfalz besiedelt die Art hauptsächlich die Mittelgebirge (Eifel, Hunsrück, Westerwald, Taunus, Pfälzerwald) sowie in der Rheinebene den Biewald.</a>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die relativ störungsarmen Waldbestände des zusammenhängenden Waldgebietes zwischen Schifferstadt, Speyer und Böhl-Iggelheim und die darin liegenden Waldwiesen bieten der Wildkatze aktuell offenbar gute Lebensbedingungen. Der Wirkraum der A61 tangiert mehrere Waldwiesen, die zu den essenziellen Lebensraumstrukturen der ansonsten Wald bewohnenden Art gehören. Die Wildkatze wurde im südlichen Bereich der Haderwiese nachgewiesen. Dieser langgezogene Wiesenzug stößt in Höhe des Rastplatzes „Birkenschlag“ auf die A61. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population im Umfeld des Planungsraumes liegen keine Angaben vor. Anhand des Einzelfundes ist eine Aussage zu einer lokalen Population nicht möglich. Der landesweite Erhaltungszustand für die Wildkatze wird als „unzureichend“ angegeben. Der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population wird vorsorglich als unzureichend eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Da die A61 bereits im Bestand eine starke Trennwirkung für eine lokale Population der Wildkatze und eine hohe Kollisionsgefährdung für Individuen der Art aufweist, sind durch den Ausbau keine signifikanten zusätzlichen Risiken zu erwarten. <a href="#">Allerdings werden nun aufgrund einer Neubewertung der Gefährdung der Art vor dem Hintergrund der regionalen und der Landesgrenzen überschreitenden Wildkorridore Maßnahmen zur erheblichen Verbesserung der Quermöglichkeiten der A61 geplant (Ergänzende Anlage zum LBP, Juli 2015, Vermeidungsmaßnahme V16). Für die Wildkatze entsteht durch den Bau einer Wildbrücke im Zusammenwirken mit einem Wildkatzenschutzzaun eine risikoarme Querungsmöglichkeit. Von einer positiven Entwicklung des lokalen Artbestandes ist in Folge dessen auszugehen.</a>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Eine anlage- oder baubedingte Tötung der scheuen Art kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Anlage- und baubedingt befinden sich keine zur Anlage eines Heckplatzes geeigneten Waldbestände oder Offenland-Teilhabitate, die ohne eine Überquerung der A61 zu erreichen wären, innerhalb des Baufeldes oder der Nebenanlagen. Selbst bei einer hypothetischen Annahme einer Tötung, z.B. eines unerfahrenen Jungtieres im Baubetrieb, ist die Wirkung dennoch nicht der Ausbauplanung der A61 als signifikant negativ für die lokale Population i.S. des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 anzulasten, da diese Gefährdung beispielsweise durch Unterhaltungsarbeiten an der bestehenden A61 sowie den Rastplätzen bereits prinzipiell besteht.  Eine anlage- oder baubedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 ist daher zu verneinen.

<b>S16 (Fortsetzung)</b>
<b>Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingt entsteht kein signifikantes zusätzliches Tötungsrisiko durch den Autobahnausbau für die Wildkatze. Dies ist durch die bereits bestehende hohe Gefährdung im Bestand der A61 zu begründen. Zudem wurde bereits im Planungsnullfall eine Verkehrserhöhung prognostiziert. Eine betriebsbedingte Tötung von Individuen der Wildkatze wäre daher auch dann nicht der Ausbauplanung der A61 anzulasten, wenn sie sich als signifikant negativ für die lokale Population erweisen würde, weil diese Gefährdung bereits besteht und somit als „allgemeines Lebensrisiko“ zu werten ist. Im Übrigen bleiben die bestehenden Querungsmöglichkeiten im Zuge der Über- und Unterführungen, insbesondere die risikofreien Forstwegüberführungen und die risikoarme Bahnunterführung, bestehen. Eine betriebsbedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 ist daher zu verneinen. <u>Über die oben dargelegte, rechtliche Einschätzung hinaus wird die als allgemeines Lebensrisiko genannte Gefährdung mithilfe der geplanten Wildbrücke und eines Wildkatzenschutzzaunes erheblich gemindert.</u>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Baubedingte Verluste potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der störungsempfindlichen Art sind weitgehend auszuschließen, auch wenn aus Untersuchungen an der A60 Ruheplätze von telemetrierten Individuen der Wildkatze in unmittelbarer Nähe von Baustellentätigkeit nachgewiesen wurden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Abgesehen von der bauzeitlichen Störung, ist gegenüber dem Ist-Zustand mit keiner zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer. Entsprechend nimmt die bauzeitlich die lärmbedingte Störung eher ab. Hinsichtlich der Scheuchwirkung ist von keiner erheblichen Störung auszugehen, da Untersuchungen an der A60 Ruheplätze von telemetrierten Individuen der Wildkatze in unmittelbarer Nähe von Baustellentätigkeit nachgewiesen wurden. <u>Zudem werden die risikoarmen Querungsmöglichkeiten der Art durch die Vermeidungsmaßnahme V16 erheblich verbessert. Die Querungshilfen sind mithilfe von Irritationsschutzwänden vor Störungen abgeschirmt.</u>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>V16</b>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>S16 (Fortsetzung)</b>
<b>Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Da sich bei hoher bestehender Vorbelastung der Störungs- und Gefährdungsgrad bei bauzeitlich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht signifikant ändert, ist auch von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population auszugehen. Durch den Ausbau werden Möglichkeiten zu Maßnahmen, die einer Verbesserung des Erhaltungszustandes dienen, nicht behindert. <a href="#">Zudem wird durch die Planung einer Wildbrücke in Verbindung mit einem Wildkatzenschutzzaun das Kollisionsrisiko bei Überqueren der A 61 erheblich gemindert.</a>
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

### Zu Kap 5.1.2 Amphibien

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibien aufgeführt, die im Planungsraum relevant sind und die im Wirkraum den Einflüssen der Ausbaumaßnahme unterliegen können. Zwecks Aktualisierung von lokalen Artfunden wurde eine Recherche mithilfe des ARTENFINDERS durchgeführt.

Die Ergänzungen sind durch Blaudruck gekennzeichnet:

1. Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)
2. Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste), (k.A.= keine Angabe)
3. Erhaltungszustand landesweit: G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

**Tabelle 1:** Prüfrelevante Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D <sup>1</sup>	RL RP <sup>2</sup>	Erhaltungszustand <sup>3</sup> RLP	Formblatt
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	k.A.	k.A.	A1
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	2	G	A2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	S	A3

<b>A1</b>
<b>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der Kleine Wasserfrosch ist in seinem Verbreitungsgebiet nicht so eng an Gewässer gebunden wie der Teich- und der Seefrosch (BFN, 2004). Eine Vorliebe hat der Kleine Wasserfrosch dabei für kleinere und vegetationsreiche Gewässer. Die Wintermonate verbringt er vorzugsweise in Verstecken an Land, wobei anzunehmen ist, dass ein Großteil der Kleinen Wasserfrösche in Wäldern überwintert (GÜNTHER, 1996). Die Verbreitung des Kleinen Wasserfrosches ist aufgrund schwieriger und daher zumeist nicht vorgenommener Trennung von Teich- und Seefrosch nur unzureichend bekannt. GÜNTHER (1996) geht davon aus, dass der Kleine Wasserfrosch in Rheinland-Pfalz weit verbreitet ist. Ein ähnliches Verbreitungsbild ist dem Handbuch der Streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz zu entnehmen (s. LBM RLP, 2009).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Für den Bereich der Messtischblätter TK 6615 und TK 6616 ist lediglich von einem potenziellen Vorkommen auszugehen (LBM RLP, 2009). Im Planungsraum ist ein Vorkommen der Art insbesondere im Bereich des Regenrückhaltebeckens nahe der Tank- und Rastanlage Dannstadt, des Weiher südwestlich von Schifferstadt bei Bau-km 373,2, des Weihers Mittelache bei Bau-km 375,2 nördlich des Rastplatzes Nachtweide sowie des Speyerlachsees möglich. Der Weiher am Rastplatz Nachtweide ist rd. 100 m vom Fahrbahnrand entfernt. Die Baggerseen am Rastplatz Binshof liegen mit rd. 40-60 m Entfernung zum Fahrbahnrand zwar erheblich näher, sind strukturell jedoch keine geeigneten Gewässer. <a href="#">Der ARTENFINDER (2015) gibt für den Untersuchungsraum der Baumaßnahme keine aktuellen Vorkommen an.</a>  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> anhand der zahlreichen Gewässer im Waldgebiet südlich Schifferstadt sowie weiterer Gewässer außerhalb des Waldgebietes entlang des gesamten Ausbauabschnittes der A 61 erscheinen die Lebensraumbedingungen für den Kleinen Wasserfrosch nicht ungünstig. Die potenziellen Lebensräume sind z. T. durch die Bäche im Plangebiet vernetzt. Daher wird ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. Ob es sich dabei um eine lokale Population, Teile einer Metapopulation oder mehrere lokale Populationen handelt, erscheint dabei zweitrangig.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Die Art kann von der Vermeidungsmaßnahme V 14 analog zur Haselmaus profitieren, da sich der Beginn ihrer Winterruhezeiten gleicht.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Kleinen Wasserfrosches kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die Waldbereiche zwischen der A 61 und den im Wirkraum gelegenen Stillgewässern als Land- und Überwinterungshabitat angenommen werden müssen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne, in Winterruhe befindliche Individuen getötet werden. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass es sich dabei um populationsrelevante Verluste handelt, sondern dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<b>A1 (Fortsetzung)</b>
<b>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  Betriebsbedingte Tötungen von Individuen, z. B. metamorphosierter Jungfrösche sind unwahrscheinlich, da sich diese im unmittelbaren Umfeld ihres Laichgewässers aufhalten werden. Die Tötung migrierender Jungfrösche oder einzelner adulter Individuen ist hingegen nicht gänzlich auszuschließen. Diese geht aber nicht über den heutigen Status hinaus, da lediglich die bestehende Autobahn verbreitert wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Bau- und anlagebedingte Verluste von Waldbereichen, die dem Kleinen Wasserfrosch als Landhabitat inkl. Winterruhestätten dienen, können nicht ausgeschlossen werden, da die Waldbereiche zwischen der A 61 und den im Wirkraum gelegenen Stillgewässern als Land- und Überwinterungshabitat angenommen werden müssen.. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass es sich dabei um populationsrelevante Verluste handelt, sondern dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, da es sich bei den in Anspruch genommenen Waldbereichen lediglich um schmale Streifen autobahnseitiger Randlagen ausgedehnter Waldbestände handelt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Der Baubetrieb des Autobahnausbaus und der Wildbrücke übt keine Störeffekte auf den Kleinen Wasserfrosch aus. Eine Störung der Kommunikation an den Laichgewässern kann ausgeschlossen werden. Zudem wird die Querungsmöglichkeit der Art durch die vorgesehene Maßnahme V16 im Zuge der ergänzenden Planfeststellung „Optimierung Vernetzungsstruktur“ <u>nicht nur weiterhin ermöglicht, sondern auch verbessert.</u>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V14, V16 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>A1 (Fortsetzung)</b>
<b>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): Von Ausbau der A 61 gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Kleinen Wasserfrosches aus.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>A2</b>
<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Den Hauptlebensraum des Springfrosches bilden Laubwälder, insbesondere Auwälder und die angrenzenden feuchten Wiesen. Er durchstreift außerhalb der kurzen Fortpflanzungszeit, oft weit von Gewässern entfernt, seinen Lebensraum (STEINBACH, 1986).  Der Springfrosch hat in Rheinland-Pfalz seine Hauptverbreitung in der Rheinaue, der Vorderpfalz und an der Ahr (LBM RLP, 2009).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Planungsgebiet ist im Bereich der zusammenhängenden Waldbestände - insbesondere der Erlenbruchwälder, der Bachuferwälder und der Flussauenwälder - zwischen dem Steinbach und Speyer ein Vorkommen der Art wahrscheinlich. <a href="#">Für den Wirkraum der Baumaßnahme gibt der ARTENFINDER (2015) zwischen 2013 und 2015 mehrere Funde im Waldgebiet zu beiden Seiten der A 61 an.</a>  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Springfrosch ist lt. RL RLP (LUWG, 2007) stark gefährdet (2). Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird dennoch als günstig angegeben (LBM, 2008). Ob dies auch auf die lokale Population der Art zu übertragen ist, ist nicht abschätzbar. Daher wird er vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  In Abschnitten mit besonders schützenswerten Waldbeständen werden sog. Bautabuzonen eingerichtet ( <b>Schutzmaßnahme S1</b> ). Diese beinhalten auch Abschnitte von Feuchtwäldern, sumpfigen Bereichen und temporär Wasser führende Gräben, die dem engeren Lebensraum des Springfrosches zuzurechnen sind.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von adulten Individuen oder metamorphisierten Jungfröschen der Art in ihrem Landlebensraum ist nicht auszuschließen, da z. T. sumpfige Waldbereiche mit temporären Kleingewässern, die durchaus als Laichgewässer für den Springfrosch dienen können, in unmittelbarer Autobahnnähe liegen ( z. B. bei ca. km 372,5). Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Ausweisung der Bautabuzonen die Eingriffe in den Springfroschlebensraum minimiert werden und somit keine populationsrelevanten Auswirkungen zu besorgen sind.

<b>A2 (Fortsetzung)</b>
<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist kein erhöhtes Risiko durch den Autobahnausbau zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Inanspruchnahme sumpfiger Waldbereiche werden durch die <b>Schutzmaßnahme S 1</b> weitestgehend vermieden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es ist davon auszugehen, dass der Autobahnausbau angesichts der bestehenden Vorbelastung, die sich lediglich bauzeitlich verstärken wird, zu keiner zusätzlichen Störung des Springfrosches führt. Zudem wird die Querungsmöglichkeit der Art durch die vorgesehene Maßnahme V16 im Zuge der ergänzenden Planfeststellung „Optimierung Vernetzungsstruktur“ <u>nicht nur weiterhin ermöglicht, sondern verbessert</u> .
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Schutzmaßnahme S1, V16 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>A2 (Fortsetzung)</b>
<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es werden keine essenziellen Habitatstrukturen des Landlebensraumes oder Laichgewässer in Anspruch genommen. Mögliche betriebsbedingte Verluste einzelner Individuen führen zu keiner populationsrelevanten Wirkung. <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>A3</b>
<b>Wechselkröte (<i>Rana viridis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Verbreitungsschwerpunkt der äußerst anpassungsfähigen Wechselkröte sind die südosteuropäischen Steppengebiete (GÜNTHER, 1996). Als Laichgewässer werden flache, vegetationsarme bis vegetationslose Tümpel oder größere Pfützen von der Art angenommen (STEINBACH, 1986).  In Rheinland-Pfalz hat die Wechselkröte ihre Hauptverbreitung in dem Dreieck Neuwieder Becken, Ahrmündung und Vorderpfalz sowie im Oberrheingraben, der Pfalz und Rheinhessen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Planungsgebiet ist die Art am „Rehbach zwischen der A 61 und Schifferstadt“ (Biotopkataster Nr. 6616-1006) nachgewiesen. Potenzielle Lebensräume stellen aber auch die Auskiesungsbereiche östlich des Spitzrainhofes dar. Das Vorkommen der Art ist daher als gesichert anzunehmen. <a href="#">Der ARTENFINDER (2015) gibt für den Wirkraum der Baumaßnahme keine aktuellen Vorkommen an.</a>  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> die Wechselkröte ist lt. RL RLP (LUWG, 2007) gefährdet (3). Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird als unzureichend angegeben (LBM, 2008). Daher wird auch der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Keine Maßnahmen geplant
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen in den gewässernahen Landlebensräume zwischen Spitzrainhof und Deutschhof ist äußerst unwahrscheinlich, da diese nicht bau- oder anlagebedingt beansprucht werden. Eine Verletzung oder Tötung einzelner Individuen der hoch mobilen Art durch den Baustellenbetrieb ist nicht gänzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht anzunehmen, da weder Reproduktionshabitate noch bedeutsame Landlebensräume oder Vernetzungsstrukturen beeinträchtigt werden.

<b>A3 (Fortsetzung)</b>
<b>Wechselkröte (<i>Rana viridis</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingt verändert sich das Risiko für die Art nicht.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind auszuschließen, da weder die potenziellen Laichgewässer noch deren Umfeld durch die Planung tangiert sind.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mögliche Störeffekte durch Verlärmung wirken hauptsächlich am Tag, während die Wechselkröte hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv ist. Mögliche Störwirkungen können daher kaum populationswirksam sein. Zudem wird die Quermöglichkeit der Art durch die vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der ergänzenden Planfeststellung „Optimierung Vernetzungsstruktur“ weiterhin ermöglicht.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>A3 (Fortsetzung)</b>
<b>Wechselkröte (<i>Rana viridis</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig                      <input type="checkbox"/> unzureichend                      <input checked="" type="checkbox"/> schlecht                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen schlechten Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Es werden keine essenziellen Habitatstrukturen des Landlebensraumes oder Laichgewässer in Anspruch genommen. Betriebsbedingte Verluste einzelner Individuen sind äußerst unwahrscheinlich und führen zu keiner populationsrelevanten Wirkung.</p> <p><b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.</p>

**Zu Kap 5.1.3 Reptilien**

In der Tabelle 2 wurde die 2012 für das Blatt 6616 Speyer nachgewiesene Schlingnatter ergänzt. Der Nachweis gelang südöstlich der geplanten Wildbrücke. Des Weiteren wurde für die Schlingnatter ein Prüfblatt mit der Bezeichnung R2 erstellt.

**Tabelle 2:** Prüfrelevante Reptilienarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D <sup>1</sup>	RL RP <sup>2</sup>	Erhaltungszustand <sup>3</sup> RLP	Formblatt
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	4	U	R2

**Index**

1. Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)
2. Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste), (k.A.= keine Angabe)
3. Erhaltungszustand landesweit: G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

<b>R2</b>
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt. Dabei zeigt sie eine geringe Mobilität mit maximalen Aktionsdistanzen im Sommer von unter 480 m. (LANUV NRW, 2015).  Die Art ist in RLP verbreitet im Hügelland zwischen 150 bis 300 m ü. NN sowie in den Tallagen des Rheinstromes und der großen Flusstäler von Nahe, Saar, Mosel, Lahn oder Ahr. Fehlt weitgehend im oberen Bergland des Westerwaldes, der Eifel, im nördlichen Hunsrück, in Rheinhessen und der Vorderpfalz. In Höhen ab 600 m ü. NN kommt die Art nicht vor. (LUWG, 2015).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des Planungsraumes wurde die Schlingnatter zuletzt 2012 unmittelbar südlich der A61, östlich der geplanten Wildbrücke nachgewiesen (ARTENFINDER 2015). Hier dienen die warmen sonnigen Bereiche geringer Vegetationsdichte als Lebensraum. Des Weiteren stellen die sonnenexponierten Wald- und Gehölzränder des Planungsraumes potenziell geeignete Lebensräume dar.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> der Erhaltungszustand der Schlingnatter wird landesweit mit „unzureichend“ (U1) angegeben (MUSTERTEXT FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ, LBM RLP, 2011). Eine Untersuchung zur Einschätzung der lokalen Population wurde nicht durchgeführt. Der Planungsraum wie der Wirkraum verfügen über ein hervorragendes Netz an Grenzstrukturen und geeigneten Lebensräumen, insbesondere in den Sanddünenstandorten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Die Baufeldfreimachung soll einem Zeitraum stattfinden, in dem weder Gelege zerstört noch in Winterruhe befindliche Individuen getötet werden. Dieser Zeitraum liegt zwischen August und September (in dieser Zeit sind Adulte und Jungtiere mobil). Vermeidungsmaßnahme V 15. Zudem wird durch die Maßnahme V16 die Barrierewirkung der Autobahn verringert.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von adulten Individuen der Schlingnatter, Gelegen oder Schlüpflingen kann nicht ausgeschlossen werden, da im Wirkraum praktisch entlang der gesamten Ausbaustrecke Saumsituationen gegeben sind, die eine Lebensraumeignung aufweisen. Besondere Eignung wird dem Rastplatz Nachtweide, der Kleinen Lann, der AS Speyer und dem Umfeld der autobahnnahe Baggerseen der Seenplatte am Binshof und Deutschhof zugesprochen. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden dabei unter der Annahme, dass es sich um zerstreute Teile einer Metapopulation handelt, nicht erwartet, da praktisch im gesamten Ausbaubereich Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Bauende eine Rückbesiedlung erfolgen kann. Dies kann durch die Vermeidungsmaßnahme V15 gewährleistet werden, mit deren Hilfe ein Ausweichen der jahreszeitbedingt aktiver Tiere (Adulte und Jungtiere) möglich wird. In den Abschnitten der A61 mit west- und südexponierten Saum- und Böschungslagen, in denen die Schlingnatter angenommen wird, sind auch angrenzende Habitate vorhanden, die ein Ausweichen der Schlingnatter ermöglichen.

<b>R2</b>
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist gegenüber dem Ist-Zustand kein erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Zudem ermöglicht die geplante Wildbrücke (Maßnahme V 16.3) in Verbindung mit dem Amphibien-/Reptilienleitsystem (Maßnahme V 16.4) eine risikoarme Ausbreitung der Art über die A 61 hinweg.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt In Abschnitten mit west- oder südexponierten Säumen und Böschungen, in denen Vorkommen der Schlingnatter angenommen werden können, befinden sich auch anschließende Rückzugshabitate. In Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V15 werden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population unter der Annahme, dass es sich um zerstreute Teile einer Metapopulation handelt, nicht erwartet, da praktisch im gesamten Ausbaubereich Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Bauende eine Rückbesiedlung erfolgen kann. Zudem wird durch die Maßnahme V16 die Barrierewirkung der Autobahn verringert.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung der lokalen Population der Schlingnatter kann ausgeschlossen werden, da ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bestehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 15 Terminierte Baufeldfreimachung und V16, Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen des Schifferstädter Waldes (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>R2 (Fortsetzung)</b>
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen Von dem Autobahnausbau gehen in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V15 keine erheblichen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Schlingnatter aus. Ggf. baubedingt zerstörte oder veränderte Biotope im Böschungs- und Waldrandbereich werden neu hergerichtet und können unmittelbar rückbesiedelt werden. Zudem wird sich die Gestaltung der neuen Autobahnböschungen mit einer gegenüber dem Bestand geringeren Gehölzbepflanzung positiv auf die Lebensraumeignung der Böschungen auswirken. Mittelfristig wird eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erwartet, da mithilfe der Maßnahme V 16.3 eine weitere Vernetzung über die A61 hinweg erfolgt.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

## **Zu Kap. 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL**

### **Mittelspecht**

Das LANIS bildet 2 Mittelspechtreviere am Ranschgraben in ca. 180 und 240 m Entfernung nördlich der A 61 ab. Die Reviermittelpunkte befinden sich dadurch ca. 100 und 160 m von der geplanten Wildbrücke entfernt. Aufgrund der genannten Entfernung zur Wildbrücke sind für eine Beurteilung der Betroffenheit die Bauarbeiten relevant. Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ gibt für den Mittelspecht eine Effektdistanz von 400 m an. Dabei ist von einer bauzeitlichen Vergrämung aus beiden Revieren auszugehen. Der ARTENFINDER bildet in dem betreffenden Kartenausschnitt zwischen Ranschgraben und der K15 vor 2011 keine Reviere ab. Von 2011 bis 2013 wird lediglich je 1 Revier abgebildet, das sich jeweils an einer anderen Stelle befindet. Daraus kann zum einen abgeleitet werden, dass es sich um jährliche Verlagerungen eines einzigen Revieres innerhalb des o.g. Kartenausschnittes handelt, zum anderen ergibt sich daraus die Möglichkeit einer bauzeitlichen Revierverlagerung nach außerhalb der Effektdistanz, z.B. zum Mittellach-Weiher westlich der K15.

## **Zu Kap. 7 Zusammenfassung**

Der sechsstreifige Ausbau der A 61 im Planungsabschnitt B erfüllt formalrechtlich keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Faktisch ist die Barrierewirkung der Autobahn bereits heute mit einem erheblichen Kollisionsrisiko für Individuen lokaler Populationen planungsrelevanter Arten links und rechts der Autobahn verbunden.

Die Umsetzung der Maßnahme V 16 beseitigt den Widerspruch zwischen der formalrechtlichen Seite des gesetzlichen Artenschutzes und dem vom Land Rheinland-Pfalz verfolgten naturschutzfachlichen Ziel einer Sicherung und Entwicklung von Wildtierkorridoren, auch über Landesgrenzen hinweg.

Durch die Vermeidung freier Querungen und die Schaffung gelenkter Querungsmöglichkeiten verbessert sich der gefahrlose Individuenaustausch für die lokalen Populationen planungsrelevanten Arten im Schifferstädter Wald erheblich.

Bonn, 2. Februar 2016

 **COCHET CONSULT**  
**Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr**

gez. i. A. Dipl. Biologe. Karel Myslivecek-Mohr